

**Förderung der
Dorferneuerung und Dorfentwicklung
im Rahmen der
integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)
- Aktuelle Ausrichtung und Entwicklungen -**

Dr.-Ing. Karl-Martin Prell,
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Informationsveranstaltungen am 21.06., 23.06., 28.06. und 30.06.2016

Vortragsgliederung

Allgemeines, Rückblick

Verfahren der Förderung

Rechtsgrundlagen

- *ELER*

- *GAK*

Inhaltliche Ausrichtung der Förderung

Aktuelle Entwicklungen

Förderung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Das Förderprogramm der Dorferneuerung und Dorfentwicklung ist ein „lernendes Programm“!

- ⇒ regelmäßige Überprüfung (Evaluierungen, Monitoring der laufenden Förderung, Begleitforschungen ...)
- ⇒ Anpassung an neue Herausforderungen
- ⇒ fachpolitische Diskussionen (mit dem Bund und den Ländern, dem Gemeinde- und Städtebund, Verbänden, Fachleuten, Praktikern ...)

Förderung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung

- ⇒ **Dorferneuerung** ist seit Jahren gängiger Begriff:
Er steht für ein erfolgreiches Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung (und wird zumeist in Verbindung mit baulicher Sanierung und Entwicklung benutzt!)
- ⇒ Dies greift angesichts der Fülle der Problemlagen zu kurz, daher
- Dorfentwicklung
 - Soziale Dorferneuerung
 - Dorfumbau
 - Infrastruktureinrichtungen für Basisdienstleistungen

Förderung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Unstrittiges Fazit:

Die Förderung der Dorferneuerung war und ist Hilfe zur Selbsthilfe und basiert auf dem Grundgedanken, dass Entwicklungen, die sich auf die Mobilisierung des endogenen Potenzials (der „schlummernden“ Kräfte und Fähigkeiten in den Dörfern) stützen, eine nachhaltigere Wirksamkeit haben als die Umsetzung von Planungen ohne aktive Beteiligung der Bevölkerung.

Dorferneuerung/-entwicklung 1991 - 2015

- Anzahl der Dörfer (Gemeinden und Ortsteile) mit Förderung in der Dorferneuerung/-entwicklung : **1.869**
- Ausgereichte Fördermittel:
 - Dorfökologie: 32,2 Mio. EUR
 - Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse (einschließlich Wasserver- und Abwasserentsorgung 1998-2007): 392,9 Mio. EUR
 - Umnutzung und Sonstiges: 16,0 Mio. EUR
 - Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz: 218,0 Mio. EUR
 - Gemeinbedarfseinrichtungen: 240,9 Mio. EUR
 - Planung/Beratung: 26,3 Mio. EUR

=> 926,3 Mio. EUR

Vortragsgliederung

Allgemeines, Rückblick

Verfahren der Förderung

Rechtsgrundlagen

- *ELER*

- *GAK*

Inhaltliche Ausrichtung der Förderung

Aktuelle Entwicklungen

Bisheriges Verfahren

- Einsatz der Fördermittel in den als Förderschwerpunkten anerkannten Dörfern
 - Antrag auf Anerkennung (bis zum 31. Oktober)
 - Erörterung durch ALF mit TÖB und LEADER-RAG
 - TMIL trifft abschließende Entscheidung über Anerkennung
 - 2jährige Informations-, Beratungs- und Motivationsphase (IBM): Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Erarbeitung einer Dorfentwicklungsplanung
 - 5(+2)-jährige Phase, in der investive Maßnahmen der Dorfentwicklungsplanung umgesetzt werden können
- ÄLF Gera, Gotha und Meiningen als Antrags- und Bewilligungsbehörden und fachlich kompetente Ansprechpartner vor Ort

Neues Verfahren (1)

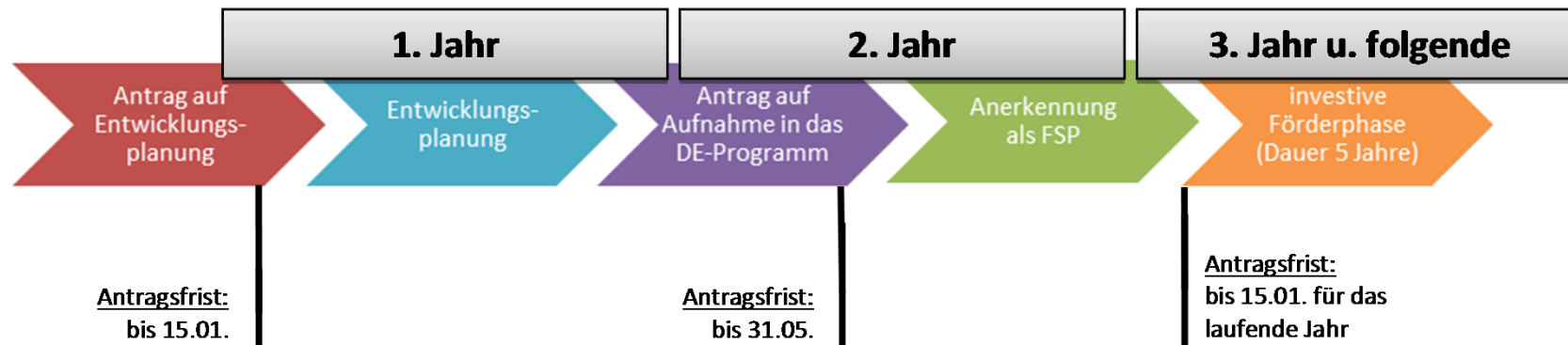
- Seit 1. Januar 2016 haben sich für die Förderung der Dorferneuerung und –entwicklung die Antragsfristen sowie der Ablauf des Anerkennungsverfahrens für die Aufnahme in das Förderprogramm geändert.
- Die eigenständige Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ setzt einen Schwerpunkt auf die konzeptionellen Grundlagen für die Entwicklungsprozesse auf Gemeindeebene.
- Damit verbunden ist die inhaltliche Weiterentwicklung der bisherigen Dorfentwicklungsplanungen. Diese sind nicht länger als städtebaulich geprägte Planungen zu betrachten, sondern vielmehr als kommunale Entwicklungskonzepte, die sich an allen Handlungsfeldern der Dorferneuerung orientieren und damit einem ganzheitlich-fachübergreifenden Ansatz entsprechen.

Neues Verfahren (2)

- Um diesem Anspruch gerecht zu werden, beginnt die Dorferneuerung zukünftig mit der Erarbeitung des gemeindlichen Entwicklungskonzeptes GEK (für eine oder mehrere Gemeinden),
- ... und zwar im Vorfeld einer möglichen Aufnahme in das Förderprogramm.
- Das GEK ist Antragsvoraussetzung und künftig zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm beim zuständigen ALF einzureichen. Nach positiver Entscheidung über die Anerkennung als Förderschwerpunkt durch das TMIL beginnt im Folgejahr die investive Förderphase. Der zeitliche Vorlauf bis zum Beginn der investiven Förderung bleibt dabei gleich.

Neues Verfahren (3)

Geänderter Ablauf und neue Antragsfristen:



Der geänderte Ablauf sowie die neuen Antragsfristen kommen erstmalig ab dem Jahr 2016 zur Geltung.

Neues Verfahren (4)

In 2016 findet kein Termin

„Anerkennung der Förderschwerpunkte der Dorferneuerung und
Dorfentwicklung für den Zeitraum 2018 bis 2023“

statt!

Förderstrategie („Rückblick“)

- Förderung von **Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen** zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse ländlich geprägter Orte
- Verbesserung der regionaltypischen Bausubstanz, **Beseitigung baulich-funktionaler und gestalterischer Mängel**
- Verbesserung der **innerörtlichen Verkehrsverhältnisse**
- Errichtung von **dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen**

=> „Klassische“ Dorferneuerung

=> Diesbezüglich sind viele Ziele der Dorferneuerung erreicht worden!

Förderstrategie („Rückblick“) (2)

Zitate aus TRH-Bericht 2007:

„Hinsichtlich der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse ist die Förderung der Dorferneuerung weitgehend/vielfach wirkungslos geblieben.“

„Nur mit einer geänderten Ausrichtung kann sich die Förderung auch auf die sozio-ökonomische Situation in den Dörfern auswirken.“

Vortragsgliederung

Allgemeines, Rückblick

Verfahren der Förderung

Rechtsgrundlagen

- *ELER*

- *GAK*

Inhaltliche Ausrichtung der Förderung

Aktuelle Entwicklungen

Förderrichtlinie

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
vom 22. September 2015

**„Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der
Revitalisierung von Brachflächen“**

http://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/laendlicherraum/ILE/forderrichtlinie_ile_22_09_2015.pdf

Fördergegenstände:

- **Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden („nicht-investiver Bereich“)**
- **Dorferneuerung und –entwicklung („investiver Bereich“)**

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (1)

2. Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden („nicht-investiver Bereich“)

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.2.1 Gefördert wird die Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG

2.2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (2)

2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

2.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Förderfähig ist die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

2.4.2 Pläne für die Entwicklung von ländlichen Gemeinden sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (3)

2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.5.2 Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden

2.5.3 Der Zuschuss je EU-Förderperiode und Vorhaben kann bis zu 50.000 EUR betragen.

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (4)

4.0 Dorferneuerung und –entwicklung („investiver Bereich“)

4.2 Gegenstand der Förderung

- 4.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs. 1 Nummer 1d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (5)

4.2 Gegenstand der Förderung

4.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- b) Landankauf mit Ausnahme des ... Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- c) Kauf von Lebendinventar
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,
- h) Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts**

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (6)

4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein

4.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

4.3.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

4.3.3 Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (7)

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Die Länder tragen Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden.
- 4.4.2 Maßnahmen, die außerhalb eines ILEK nach Nummer 1.0 durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

Förderung der Dorferneuerung/-entwicklung (8)

4.5 Art und Höhe der Zuwendung

- 4.5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.
- 4.5.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:
 - a) bis zu 65 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3.1 und 4.3.3,
 - b) bis zu 35 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3.2.
- 4.5.3 Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- 4.5.4 Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

Vortragsgliederung

Allgemeines, Rückblick

Verfahren der Förderung

Rechtsgrundlagen

- **ELER**

- **GAK**

Inhaltliche Ausrichtung der Förderung

Aktuelle Entwicklungen

Förderrichtlinie

Nr. 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unter Beachtung vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und des Küstenschutzes beschlossenen Fördergrundsätze,
- des Entwicklungsprogramms für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 bis 2020, u.a. auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- ...

Fördermittelherkunft

Für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes stehen EU-Mittel sowie Mittel des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Zentrales Förderinstrument der EU zur Entwicklung ländlicher Regionen ist der **Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**. Diese EU-Mittel werden durch nationale Mittel von Bund, Ländern und Kommunen verstärkt.

Der Bund beteiligt sich über die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)** an Entwicklungsmaßnahmen, die die Länder in ihren jeweiligen Förderprogrammen umsetzen.

Rechtsgrundlage: ELER (1)

- Der **Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** fördert die Entwicklung des ländlichen Raums in der Europäischen Union.
- Der ELER hat seine aktuellen Grundlagen in der ELER-Verordnung 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.
- Durchführungsverordnungen

ELER (2)

... bildet die **Zweite Säule** der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**:

⇒ rd. 1,35 Mrd. EUR jährlich in der Förderperiode 2014 – 2020 bzw.

rd. 9,442 Mrd. EUR für die gesamte Förderperiode (in Deutschland)

⇒ Diese Mittel müssen mit nationalen Mitteln von Bund, Ländern und Kommunen kofinanziert werden und entfalten dadurch eine erhebliche Hebelwirkung.

zum Vergleich:

Erste Säule der GAP

⇒ Direktzahlungen, die flächenbezogen an die Landwirte gezahlt werden

⇒ rd. 4,85 Mrd. EUR jährlich

ELER (3)

Mittelsatz in Thüringen:

680 Mio. EUR ELER-Mittel ($\hat{=}$ 7,2 % des Gesamtansatzes)

199 Mio. EUR nationale Kofinanzierung

21 Mio. EUR zusätzliche nationale Mittel

⇒ 900 Mio. EUR für die Förderperiode 2014 – 2020

Strategische Ziele des ELER (1)

Artikel 4 ELER-VO

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, einschließlich der Aktivitäten im Nahrungsmittel- und im Nichtnahrungsmittelsektor sowie in der Forstwirtschaft, zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- b) Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- c) Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Strategische Ziele des ELER (2)

- „Landwirtschaft“
- „Umwelt/Klima/Forst“
- „Ländliche Entwicklung“

- LEADER
- Technische Hilfe

Strategische Ziele des ELER (3)

Anknüpfend an die in der Zukunftsstrategie „Europa 2020“ formulierten Ziele für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verfolgt der ELER

⇒ **drei Querschnittsthemen** sowie

⇒ **sechs inhaltliche Prioritäten:**

ELER-Querschnittsthemen

- Innovation (**I**)
- Umweltschutz (**U**)
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen (**K**)

ELER-Prioritäten

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
3. Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
6. **Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der Wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten**

Programmplanung ELER 2014-2020 in Thüringen

Priorität 6b:

Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zweck der Förderung ist insoweit, insbesondere die Herausforderung des demografischen Wandels im ländlichen Raum durch Förderung der Entwicklung der lokalen Infrastruktur einschließlich der sozialen Infrastruktur sowie durch Förderung der lokalen Grundversorgung einschließlich Freizeit und Kultur zu bewältigen.

Die Umsetzung der Prioritäten erfolgt über ein Bündel von Maßnahmen (Art. 14 ... 44 ELER VO)!

ELER VO vom 17. Dezember 2013 (1)

Artikel 20

Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere

- a) Die Ausarbeitung ... von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer ... und ihrer Basisdienstleistungen;
- b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschl. Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen;
- c) ...
- d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschl. Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur;
- e) Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, ... und kleinen touristischen Infrastrukturen;

ELER VO vom 17. Dezember 2013 (2)

Artikel 20

Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere

- f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften ...;
- g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern.

Umsetzung des ELER => EPLR (1)

Die Umsetzung, d.h. die Ausgestaltung der Förderung, erfolgt dezentral durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage **gesamtstaatlicher Planungen**, die in Deutschland durch jedes Bundesland spezifisch in "**Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum EPLR**" untersetzt werden. Die gesamtstaatlichen wie die regionalen Planungen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

EPLR Thüringen => **Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014 – 2020 (FiLET)**, genehmigt am 26. Mai 2015
(840 Seiten)

Umsetzung des ELER => EPLR (2)

Nationale Rahmenregelung

- ⇒ Die Regelungen zum ELER erlauben es, dass die Mitgliedstaaten eine regionalisierte Programmplanung betreiben können.
- ⇒ EPLR der Bundesländer, u. a. Thüringen.
- ⇒ EU-Mitgliedsstaaten mit regionaler Programmplanung ist es nach Artikel 6 Absatz 3 der ELER-VO möglich, eine Nationale Rahmenregelung (NRR) zur Genehmigung vorzulegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme enthalten.
- ⇒ Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechend ihrem föderalen Aufbau diese Möglichkeit genutzt und eine NRR vorgelegt, welche im Wesentlichen die Inhalte der **Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)** wiedergibt.

EPLR Thüringen (1)

Das Entwicklungsprogramm trägt entsprechend des Auftrags des ELER zur **Umsetzung der Strategie Europa 2020** bei, indem es in Ergänzung zu den sonstigen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik und in Kohärenz mit den anderen EU-Fonds die **nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums Thüringen** fördert. **Es identifiziert die regionalen Bedarfe und formuliert spezifische Entwicklungsziele.** Das Programm wurde von einem externen Gutachter bewertet und einer strategischen Umweltprüfung unterzogen.

EPLR Thüringen (2)

Maßnahmen:

M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14 ELER-VO)

M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21- 26)

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

EPLR Thüringen (3)

Maßnahmen:

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) M15 – Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

EPLR Thüringen, Maßnahme M07

Maßnahme M07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Die Maßnahme umfasst die Teilmaßnahmen

- a) Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- b) Dorferneuerung und -entwicklung
- c) Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen
- d) Basisdienstleistung - Breitbandförderung
- e) Basisdienstleistung - Investitionen in die Abwasserbeseitigung
- f) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere - ländlicher Wegebau
- g) Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt über Auswahlkriterien (Art. 49 ELER-VO)

Mit den Auswahlkriterien sollen

- die Gleichbehandlung der Antragsteller,
- eine bessere Nutzung der Fördermittel und
- die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der EU für die Entwicklung der ländlichen Räume und damit im Einklang mit der

Förderstrategie

gewährleistet werden.

Rechtsgrundlage: GAK

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

aktuell: Rahmenplan der GAK für den Zeitraum 2015 – 2018

hier => **Förderbereich:** Verbesserung der ländlichen Strukturen

1. Fördergrundsätze für die integrierte ländliche Entwicklung (IIE)
 - a. Integrierte ländliche Entwicklung
 - b. Integrierte ländlichen Entwicklung – Breitbandversorgung ländlicher Räume
2. Fördergrundsätze für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen

GAK als Nationale Rahmenregelung

EU-Mitgliedsstaaten mit regionaler Programmplanung ist es nach Artikel 6 Absatz 3 der ELER-VO möglich, eine Nationale Rahmenregelung (NRR) zur Genehmigung vorzulegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne eine gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthalten.

Die NRR der Bundesrepublik Deutschland erfasst und bündelt die nationalen Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, die denen der ELER-VO entsprechen.

GAK - Integrierte ländliche Entwicklung (1)

1. Allgemeiner Zweck der Förderung (Zweckungszweck)

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- *demografischen Entwicklung sowie*
- *Reduzierung der Flächeninanspruchnahme*

die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

GAK – Integrierte ländliche Entwicklung (2)

Aktuelle Maßnahmengruppen

1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

3.0 Regionalmanagement

4.0 Dorferneuerung und –entwicklung

5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

Vortragsgliederung

Allgemeines, Rückblick

Verfahren der Förderung

Rechtsgrundlagen

- *ELER*

- *GAK*

Inhaltliche Ausrichtung der Förderung

Aktuelle Entwicklungen

Die Situation in den ländlichen Räumen (1)

Handlungsbedarfe hinsichtlich der Daseinsvorsorge ergeben sich durch Veränderungen in der Bevölkerungszahl und durch den Wandel der Alterstruktur!

- ⇒ soziale Infrastruktur (Betreuungseinrichtungen, Schulen, medizinische Versorgung, Kultur- und Freizeitangebote ...)
- ⇒ technische Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Energie, Straßen ...)

Die Situation in den ländlichen Räumen (2)

Handlungsbedarfe hinsichtlich der Siedlungs(flächen)entwicklung
folgen aus der demografischen Entwicklung!

- ⇒ sinkende Wohnflächennachfrage,
- ⇒ zunehmende Leerstände,
- ⇒ sinkende Auslastung und Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturen (In der Fläche werden das Angebot des ÖPNV, Schulen, kulturelle Einrichtungen, abgebaut. Die Verkaufsstellen im Einzelhandel und deren fußläufige Erreichbarkeit sind zurückgegangen. U. a. m.)

Politisches Leitbild für die ländlichen Räume (1)

Aus dem agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2015
(Drucksache 18/4970):

Die Bundesregierung strebt attraktive und **vitale ländliche Räume mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungsperspektiven** an.

Politisches Leitbild für die ländlichen Räume (2)

Dazu gehören:

- die Sicherung einer **Grundversorgung mit Dienstleistungen der Daseinsvorsorge** in ländlichen Räumen, die vom demografischen Wandel besonders betroffen sind,
- die **Stärkung von Strukturen und Infrastruktur für die regionale Wertschöpfung**, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, und die Beschäftigung in den Regionen,
- die **Mobilisierung der Kräfte in den ländlichen Räumen**, die den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und demografischen Wandel gestalten können.

Künftige Ausrichtung der Förderung? (1)

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse als grundgesetzlich verankertes Richtungsziel (Artikel 72 Absatz 2 GG)

An dieser Zielvorstellung orientierte sich die räumliche Entwicklung und versuchte regionale Disparitäten abzumildern und Wohlstand für alle z. B. durch eine Anpassung der Infrastruktur in den ländlichen Räumen sicher zu stellen (=> nachholende Entwicklung ländlicher Räume durch Angleichung an urbane Lebensverhältnisse).

Gemäß diesem Leitbild sind die Raumordnung mit Landes- und Regionalplanung, die ländliche Regionalentwicklung und die Ausgestaltung der Finanzsysteme organisiert.

Künftige Ausrichtung der Förderung? (2)

Diskussion um das Richtungsziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen

Neuinterpretation ist mit Wertediskussion verbunden.

Die Besonderheiten der **Landentwicklung** rühren auch daher, dass sie die ländlichen Räume eben nicht als Kontrapunkt zu den städtischen Räumen oder als „Restraum“ begreift und ihre Entwicklungsmaßstäbe eben nicht im Sinne einer nachholenden Entwicklung an städtische Räume anlegt, sondern vielmehr in eine Richtung orientiert, die den **Wert ländlicher Räume** aus sich selbst heraus begründet.

Typische Merkmale des dörflichen Charakters

- dörfliche bzw. kleinstädtische Siedlungsstruktur (+/-),
- geringe Bebauungs- und Bevölkerungsdichte (+/-),
- Land- und Forstwirtschaft als Orts- und Landschaftsbild prägender Wirtschaftsbereich (+/-),
- schlechtere Erreichbarkeit von und Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen (-),
- eine geringe Arbeitsplatzdichte und daraus folgendes negatives Berufspendlersaldo (-),
- engere und überschaubarere zwischenmenschliche Beziehungen (+),
- Landschaftsbild geprägt von natürlichen und naturnahen Elementen (+),
- Dorfidentität, Dorfgemeinschaft (+)

Die Ausprägung dieser Merkmale in den einzelnen Regionen und Dörfern ist sehr unterschiedlich und heterogen!

Die ländlichen Räume erfordern differenzierte Handlungsstrategien

- Entwicklungsstrategien, wo eine positive Weiterentwicklung zu erwarten ist
- Stabilisierungsstrategien, wo die aktuelle Situation für die kommenden Herausforderungen gefestigt werden soll
- Anpassungsstrategien, wo die Entwicklung insbesondere an rückläufigen Tendenzen ausgerichtet werden muss

!! Potenzialorientierung statt Defizitorientierung !!

=> Gemeindliche Entwicklungskonzepte GEK

Warum Gemeindliche Entwicklungskonzepte ?

Fördermittel werden nicht nach dem Gießkannenprinzip und für Einzelprojekte verteilt, sondern es gibt nur dann Zuschüsse, wenn schlüssig dargelegt wird, wie sich eine Kommune entwickeln will. Dafür sind **Entwicklungskonzepte bzw. Entwicklungsstrategien** notwendig.

Angesichts der vielfältigen Problemstellungen i. V. m. knappen Finanz- und Personalressourcen ist die Förderung der ländlichen Entwicklung anhand konkreter, aufeinander abgestimmter Planungen erforderlich. Daher erarbeiten die Bürger und die Verwaltung unter Beauftragung eines Dritten ein GEK, welche die **Grundlage für die Förderung künftiger investiver Vorhaben** vor allem im Bereich der öffentlichen Vorhaben bilden.

Auch die Aussagen aus übergeordneten und interkommunalen Strategien müssen sich wiederfinden.

Wichtig ist, dass die Bevölkerung eingebunden wird, die Ideen unterstützt und bei der Projektumsetzung mitwirkt..

Vortragsgliederung

Allgemeines, Rückblick

Verfahren der Förderung

Rechtsgrundlagen

- *ELER*

- *GAK*

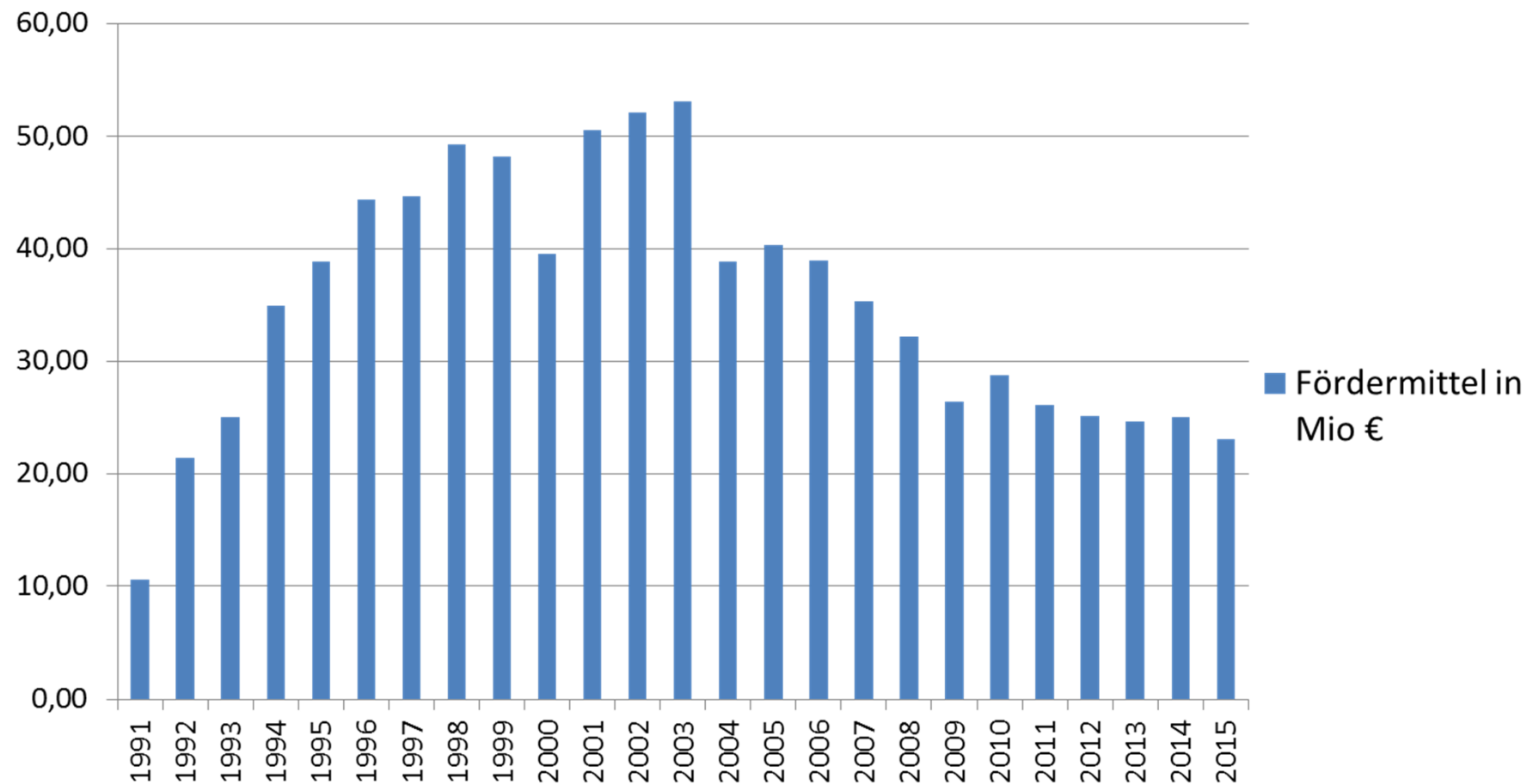
Inhaltliche Ausrichtung der Förderung

Aktuelle Entwicklungen

Jährliche Fördermittelausstattung (1)

1991:	10,55 Mio. EUR	2005:	40,26 Mio. EUR
1992:	21,42 Mio. EUR	2006:	38,89 Mio. EUR
1993:	25,05 Mio. EUR	2007:	35,31 Mio. EUR
1994:	34,90 Mio. EUR	2008:	32,16 Mio. EUR
1995:	38,81 Mio. EUR	2009:	26,39 Mio. EUR
1996:	44,42 Mio. EUR	2010:	28,73 Mio. EUR
1997:	44,74 Mio. EUR	2011:	26,07 Mio. EUR
1998:	49,32 Mio. EUR	2012:	25,12 Mio. EUR
1999:	48,23 Mio. EUR	2013:	24,65 Mio. EUR
2000:	39,51 Mio. EUR	2014:	25,09 Mio. EUR
2001:	50,56 Mio. EUR	2015:	23,10 Mio. EUR
2002:	52,10 Mio. EUR	2016:	35,83 Mio. EUR
2003:	44,42 Mio. EUR	2017:	32,04 Mio. EUR
2004:	38,80 Mio. EUR		

Jährliche Fördermittelausstattung (2)



Fördermittelausstattung 2016

Haushaltsplan 2016

GAK-Mittel (60 % Bund, 40 % Land):

Zuschüsse an Gemeinden/Gemeindeverbände 2016: 14,832 Mio. EUR

Zuschüsse an private Unternehmen und Personen 2016: 3,0 Mio. EUR

ELER-Mittel (75 % EU, 25 % nationale Mittel)

Zuschüsse an Gemeinden/Gemeindeverbände 2016: 16,5 Mio. EUR

Zuschüsse an private Unternehmen und Personen 2016: 1,5 Mio. EUR

Inhaltliche Weiterentwicklung

Leistungsbild und Honorarregelung „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ (Gemeindliche Entwicklungspläne GEK)

... wurde gemeinsam mit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Thüringen erarbeitet.

=> *Vortrag Herr Löffelholz*

Weiterentwicklung der GAK-Fördergrundsätze in Anlehnung an den ELER („ELER-Konformität“), d. h. begrenzender Faktor wird das Förderspektrum der EU-Agrarpolitik (ELER-VO) sein.

GAK-Weiterentwicklung (1)

Anlass: Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien
⇒ Vor dem Hintergrund der künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen soll die GAK zu einer Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ neu ausgerichtet werden.

Nach den regierungsinternen Abstimmungen bedarf die Umsetzung des Koalitionsauftrages der Novellierung des derzeit geltenden GAK-Gesetzes.

Von einer Änderung des Grundgesetzes, die bei einer Abkehr von der grundsätzlich agrarstrukturellen Ausrichtung der GA notwendig wäre, wurde abgesehen.

GAK-Weiterentwicklung (2)

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und die Verbesserung des Küstenschutzes bleiben damit Kernaufgaben der GAK, die auch weiterhin „**Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ heißen wird.

Durch die Gesetzesänderung wird es möglich, darüber hinaus Maßnahmen zu implementieren, die die ländlichen Räume im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume konkurrenz- und leistungsfähig halten.

=> Verabschiedung des GAK-Änderungsgesetzes im Oktober 2016,
Beschluss der neuen bzw. geänderten Fördermaßnahmen durch den
PLANAK

GAK-Weiterentwicklung (3)

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird es möglich bzw. notwendig sein, **über den bisherigen Rahmen hinaus**

- Agrarumweltmaßnahmen umweltbezogen auszurichten,
- die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten,
- **die Infrastruktur ländlicher Gebiete zu fördern.**

Begrenzender Faktor wird das Förderspektrum der EU-Agrarpolitik sein (=> **Kompatibilität von GAK und ELER**). Was in dem Rahmen nicht förderfähig ist, wird es auch in der neuen GAK nicht sein.

=> Damit wird der auch künftig notwendigen agrarstrukturellen Ausrichtung der GAK Rechnung getragen.

GAK-Weiterentwicklung (4)

... wird abgestellt auf die **langfristige Sicherung der Dörfer und ihrer Strukturen bzw. ihrer wesentlichen Elemente.**

Indikatoren für Zukunftsfähigkeit:

- Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur
- Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen
- Erreichbarkeit der Grundversorgung, der sozialen Infrastruktur u.a.m.
- Erreichbarkeit von Zentren mit erweiterten Versorgungsstrukturen
- Erreichbarkeit von Bildung und Versorgung
- Attraktivität der Umgebung
- Baulicher Zustand
- ...

GAK-Weiterentwicklung (5)

Das BMEL strukturiert die durch die Änderung des GAK-Gesetzes neuen Fördermöglichkeiten wie folgt:

- Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Basisdienstleistungseinrichtungen der wohnortnahen Grundversorgung (einschließlich der sozialen und medizinischen Versorgung) für die ländliche Bevölkerung und Wirtschaft.
- Maßnahmen zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung von Gebäuden mit dem Ziel der Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten.
- Förderung von nichtlandwirtschaftlichen Kleinstbetrieben.
- Maßnahmen zum Erhalt, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes.
- Maßnahmen zum Erhalt, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes.
- Regionalbudgets zur Finanzierung von Kleinstprojekten zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, Sicherung der Daseinsvorsorge und Bewältigung des demografischen Wandels, zur Unterstützung der regionalen Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements.

GAK ab 2017/2018 – Integrierte ländliche Entwicklung

Künftige Maßnahmengruppen

1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

3.0 Regionalmanagement

4.0 Dorferneuerung, Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen

5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

x.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung

y.0 Regionalbudgets

z.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr.-Ing. Karl-Martin Prell
Referatsleiter Flurneuordnung, Dorfentwicklung, Ländliche Infrastruktur
im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

karl-martin.prell@tmil.thueringen.de